



## **Reglement über Schülertransporte der Schule Mönchaltorf**

vom 15. Mai 2017

Dieses Reglement regelt die Bewilligung von Transportfahrten von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler im Kindergarten und in der Unterstufe (bis und mit 3. Klasse) mit Wohnsitz in der Gemeinde Mönchaltorf, welche die Volksschule besuchen.

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

- 1.1 Gemäss der Volksschulverordnung VSV § 66 Absatz 2 liegt die Verantwortung für den Schulweg für SchülerInnen bei den Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Schule hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.
- 1.2 Können SchülerInnen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an. Dies stützt sich auf den § 8, Abs. 3 der Volksschulverordnung (VSV) erlassen am 28. Juni 2006.
- 1.3 Aufgrund verschiedener Regierungsratsbeschlüsse gilt als zumutbar:
  - Bei Kindergartenkindern: ein Weg bis zu 30 Minuten pro Strecke, eine Länge bis zu 1.5 km, ein Höhenunterschied von < 50 m als zumutbar, sofern ein Fussgängerweg oder ein Trottoir benützt werden kann.
  - Für die Unterstufe: 30 – 40 Minuten, 1.5 bis 2 km, < 100 m, sofern ein Trottoir oder ein Fussgängerweg benützt werden kann.

### **Art. 2 Grundätze**

Die Schule Mönchaltorf ist daran interessiert, dass möglichst alle Kinder ihren Schulweg zu Fuss oder ab der 4. Klasse mit dem Fahrrad zurücklegen.

- 2.1 Innerhalb der Dorfsiedlung wird kein Schülertransport angeboten. Alle Schul- und Kindergartenwege gelten als zumutbar.
- 2.2 Unsere Schulbusse sichern in erster Linie überlange Schulwege und kommen dort zum Einsatz, wo keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

### **Art 3 Kriterien**

3.1 In Mönchaltorf gilt, dass die Kinder aus den Aussenwachten Burg, Brand, Wüeri und Lindhof vom Kindergarten bis Ende 3. Klasse mit dem Schulbus transportiert werden.

3.2 Für die übrigen Schulkinder gelten folgende Schulweglängen als Kriterium:

- Kindergarten: Schulweg mind. 1400m
- Unterstufe: Schulweg ist grösser als 2000m

3.3 Zudem werden für die Beurteilung einer Massnahme neben der Länge auch die Gefährlichkeit des Schulweges z.B.

Strasse entlang gehen:

- 80er Zone ohne Trottoir (schwach befahren, ab 4. Klasse)
- 80er Zone mit Trottoir (ab 1. Klasse)

von der Schulpflege genau geprüft.

3.4 Die Werte für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht, der Schulweg einen grossen Höhenunterschied aufweist oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benutzen kann oder ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg nur noch 2 mal pro Tag).

3.5 Ab der 4. Klassen wird die Zumutbarkeit den Schulweg selber zu bewältigen auf dem gesamten Gemeindegebiet als gegeben erachtet. Ausnahmefälle werden situativ durch die Schulpflege beurteilt.

### **Art. 4 Ausnahmeregelungen**

4.1 Falls der Fahrplan und die Kapazität des Schulbusses es zulassen, können im Sinne einer Ausnahme weitere Kinder gefahren werden. Es besteht aber kein Anrecht darauf. Der Entscheid liegt bei der Schulpflege.

4.2 Falls Sorgeberechtigte, deren Kinder die unter Art. 3 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen, können sie z.B. auf Grund des Entwicklungsstandes des Kindes eine Ausnahmeregelung beantragen. Diese ist schriftlich begründet von den Sorgeberechtigten an die Schulpflege Mönchaltorf einzureichen.

### **Art. 5 Verpflichtungen der Sorgeberechtigten und Kinder**

Hier gelten die Bestimmungen vom «Merkblatt über Schülertransporte der Schule Mönchaltorf», welches zusammen mit dem «Reglement über Schülertransporte der Schule Mönchaltorf» den Sorgeberechtigten abgeben wird.

**Art. 6 Schulbusfahrplan**

Der Schulbusfahrplan wird den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Schulbeginn Ende Sommerferien von der Schulverwaltung zugestellt.

**Art. 7 Zuständigkeit**

Für die Organisation der Transporte ist die Schulverwaltung zuständig.

**Art. 8 Schlussbestimmung**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in Kraft. Für Einteilungen auf das Schuljahr 2017/2018 ist das neue Reglement zu berücksichtigen.

Mönchaltorf, 15. Mai 2017

Schulpflege Mönchaltorf